

die Klage Erfolg, sofern die erhobene Forderung fällig ist (§ 8 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 [GBl. 1972 II S. 11]). Trifft dies nicht zu, wäre die Klage mit dieser Begründung abzuweisen. Der Kläger könnte dann seinen Anspruch zu gegebener Zeit erneut geltend machen.

§ 13 der 1. DB zur Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11).

Wird bei einer Neuerer Streitigkeit von der Konfliktkommission oder vom Gericht festgestellt, daß ein vergütungspflichtiger Neuerervorschlag vorliegt, so ist auch die dem Neuerer zustehende Vergütung zu errechnen und in der Entscheidung festzulegen.

KrG Zerbst, Urt. vom 2. August 1972 — KA 9/72.

Der Kläger ist im Betonwerk des verklagten Betriebes als Arbeitsvorbereiter tätig. Für das I. Quartal 1972 erhielt der Verklagte den Auftrag, Leitstreifen anzufertigen. Dazu reichte der Kläger am 28. Januar 1972 einen Verbesserungsvorschlag ein. Dieser sah vor, vom Betrieb nicht genutzte Stahlwillingsformen so umzubauen, daß darin Leitstreifen gefertigt werden können. Eine Vergütung für diesen Vorschlag wurde von der Betriebsleitung des Verklagten mit der Begründung abgelehnt, daß die Neuerung zum Aufgabenbereich des Klägers gehöre.

Auf Antrag des Klägers hat die Konfliktkommission nur entschieden, daß der Kläger einen Anspruch auf eine entsprechende Vergütung nach § 13 Abs. 1 der 1. DB zur Neuererverordnung (NVO) vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11) hat.

Gegen den Beschluß der Konfliktkommission hat der Staatsanwalt des Kreises Einspruch eingelegt. Er rügt, daß über die tatsächliche Nutzung des Neuerervorschlags keine Feststellungen getroffen wurden und über die Höhe des zu zahlenden Betrages nicht entschieden wurde.

Der Einspruch führte zur Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission.

Aus den G r ü n d e n :

Im Einspruch wurde richtig darauf hingewiesen, daß die Konfliktkommission die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO nicht geprüft hat. Diese Bestimmung besagt, daß die Werkstätten eine Vergütung erhalten, wenn ihre Neuerervorschläge benutzt werden und durch Überprüfung festgestellt ist, daß diese Neuerer Vorschläge Leistungen darstellen, die qualitativ über die Arbeitsaufgaben hinausgehen, die sich für den Einreicher auf Grund seiner Stellung und Verantwortung im Reproduktionsprozeß aus dem Arbeitsvertrag oder dem Funktionsplan ergeben. Nach § 18 NVO muß der Neuerervorschlag auch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) erbringen.

Die Konfliktkommission hat in ihrer Entscheidung lediglich festgelegt, daß dem Kläger eine Vergütung zusteht. Sie hat damit bekundet, daß es sich bei dem Vorschlag des Klägers um einen Verbesserungsvorschlag im Sinne der Neuererverordnung handelt. Zur Begründung wird hierzu festgestellt, daß der Neuerervorschlag nach dem Funktionsplan des Klägers nicht mit seiner Tätigkeit als Arbeitsvorbereiter im Zusammenhang steht. Das hat nunmehr auch der Verklagte bestätigt.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Die Konfliktkommission hat aber versäumt festzustellen, ob die Neuerung benutzt wird und einen gesellschaftlichen Nutzen erbringt. Das mußte in der Verhandlung vor der Kammer für Arbeitsrechtssachen nachgeholt werden.

Der Neuerervorschlag ging dahin, zur Einsparung von Selbstkosten vom Betrieb nicht verwendete Stahlwillingsformen umzubauen und für die Herstellung der

Leitstreifen zu benutzen. Da diese Formen auch tatsächlich zur Herstellung der Leitstreifen verwendet wurden, erbrachte der Neuerervorschlag einen gesellschaftlichen Nutzen. Gegenüber der alten Technologie ergab der Neuerervorschlag bis zur Erledigung des Auftrags eine Gesamteinsparung von 8 059,87 M. Dieser Betrag wurde in Zusammenarbeit mit dem Kläger errechnet und setzt sich aus Einsparungen an Lohn- und Materialkosten zusammen. Nach ihm ist die Vergütung des Klägers entsprechend der Anlage Nr. 1 zur NVO für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen zu errechnen. (Es folgen Ausführungen zur Höhe der Vergütung.)

A n m e r k u n g :

Die vorstehende Entscheidung ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie Konfliktkommissionen und Gerichte auf die Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen der Neuerer und auf die weitere Förderung der Neuererbewegung in den Betrieben hinwirken können. Sie läßt zugleich erkennen, wie die Prüfung der Voraussetzungen für Ansprüche der Werkstätten bei Neuererstreitigkeiten vorzunehmen ist.

Im Hinblick auf die in § 32 NVO festgelegte Abgrenzung, wonach die Gerichte für die Entscheidung von Vergütungsstreitigkeiten zuständig sind, haben diese zunächst festzustellen, ob ein Vergütungstreit vorliegt und damit ihre Zuständigkeit gegeben ist. Im vorliegenden Fall haben die Konfliktkommission und das Gericht zutreffend den Gerichtsweg und damit ihre Zuständigkeit bejaht, auch wenn sie das nicht näher begründet haben. Es war offensichtlich, daß es sich um einen Vergütungstreit i. S. des § 32 NVO handelte. Eine Vergütungsstreitigkeit liegt aber auch dann vor, wenn der Betrieb meint, daß ein Neuerervorschlag gemäß § 18 NVO nicht vorliegt. Maßgeblich für die Zulässigkeit des Gerichtswegs und damit für die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und der Gerichte ist, daß der Werkstätten für einen von ihm eingereichten, vom Betrieb genutzten Vorschlag die ihm nach der Neuererverordnung und den weiteren Rechtsvorschriften zustehende Vergütung fordert.

Nach Bejahung der Zuständigkeit ist von den Gerichten weiter zu prüfen, ob der vom Werkstätten eingereichte Vorschlag die Voraussetzungen des § 18 NVO erfüllt. Diese sind dann gegeben, wenn der Vorschlag auf die Lösung einer betrieblichen Aufgabenstellung gerichtet und geeignet ist, einen Nutzen zu erbringen.

Zu den Aufgabenstellungen nach § 18 Ziff. 1 NVO gehören nicht nur technische Lösungen und Vorschläge zur Veränderung der Technologie, sondern auch andere Vorschläge, die zur Lösung betrieblicher Aufgaben beitragen. Diese Umstände sind, sofern hierüber Streit herrscht oder Zweifel bestehen, sehr sorgfältig zu prüfen. Im vorliegenden Fall war der Vorschlag des Klägers auf die Veränderung der Technologie und die Verwendung von sonst nicht genutztem Material gerichtet. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die an einen Neuerervorschlag zu stellen sind. Der Vorschlag brachte für den Verklagten auch Nutzen, wie das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat. Der betriebliche Vorrang des vom Kläger eingereichten Vorschlags war ebenfalls offensichtlich, so daß es hierzu keiner weiteren umfangreichen Prüfung bedurfte.

Im Prinzip hat das Kreisgericht diese Fragen in seiner Entscheidung richtig gewürdigt. Es hat folgerichtig als weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Vergütung geprüft, ob die vom Kläger mit dem Neuerervorschlag erbrachte Leistung zu seinen Arbeitsaufgaben gehört. Ergeben die Feststellungen des Gerichts, daß die Leistungen im Neuerervorschlag nicht zu den Arbeitsaufgaben des Neuerers gehören, so sind die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch gegeben. Zur